

(Nachtrag.)

Ausgeschieden sind:

Altendorff, Julius, in Leipzig.
 † Altensofer, Johann Nepomuk, in Landshut.
 † Brandes, August, in Leipzig.
 † Cosmar, Alexander, in Berlin.
 † Enders, Carl Wilhelm, in Prag.
 † Groos, Christian Theodor, in Carlsruhe.
 † Gropius, Friedrich Georg, in Berlin.
 Hartmann, Heinrich, in Haag.
 † Linde, Johann Friedrich, in Berlin.
 † Luchardt, Justus, in Cassel.

† Mangelndorf, Carl Siegmund, in Leipzig.
 † Meißner, Eduard Fürchtegott, in Leipzig.
 † Richter, Gottlob, in Zwickau.
 † Rottig, Johann Gottlob, in Frankfurt a/M.
 Staebebrandt, Johann Friedrich Julius, in Berlin.
 Stabel, Johann Conrad, in Würzburg.
 Streckler, Carl, in Würzburg.
 Wagner, Georg Carl, in Dresden.
 Witte, Julius Eduard, in Potsdam.
 † Zischmar, Johann Carl, in Breslau.

Neuhinzugetreten

sind seit dem Schlusse der Jubilate-Messe bis zum Ende des Jahres 1842:

Geber, Moriz in Hamburg.
 Geelhaar, Friedrich Eduard Enslin'sche Buchhandlung in Cüstrin.
 Gogel, Barthold in Dypeln.
 Hansstängel, Friedrich in Dresden.
 Sporleder, Heinrich in Züllichau.

In Summa 702 Mitglieder.

G e s e z z e g u n g.

Für die Herzogthümer Schleswig und Holstein ist unterm 27. Decbr. in Betreff der Betreibung des Buchhandels folgende Verordnung erlassen: „Wir Christian der Achte etc. etc. Thun kund hiemit: Nachdem wir in Erwägung gezogen haben, unter welchen Bedingungen die Betreibung des Buchhandels in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zu gestatten, finden Wir Uns, nach eingezogenem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, allerhöchst bewogen, Nachstehendes hiedurch anzuordnen und festzusetzen: §. 1. Der Buchhandel soll in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein in Zukunft ein freies bürgerliches Gewerbe sein. — §. 2. Wer mit Büchern zu handeln beabsichtigt, ist verpflichtet, vorher eine Anzeige hievon bei der Polizeibehörde zu machen, bei Vermeidung einer Brüche von 4 Reichsbankthalern oder 2 Reichsthalern 24 Schilling Cour., bis zu 40 Reichsbankthalern oder 25 Reichsthalern Cour. — §. 3. Die Uebertretung von Anordnungen und Vorschriften wider einen unzulässigen Debit von Büchern und Schriften soll den Umständen nach, zumal im Wiederholungsfalle, außer der sonst verwirkten Strafe, die Entziehung der Befugniß zum Buchhandel zur Folge haben.“

Somit wäre denn nun leider der Büchertroberei in den Herzogthümern Schleswig und Holstein Thür und Thor geöffnet, — zur Freude derer, die im Buchhandel nur ein Krämergeschäft erblicken, — zu innigem Leidwesen Aller, die das Geschäft von höherem und edlerem Standpunkte aus betrachten!

64.

Zur Sache: Cotta'sche Buchh. gegen Fr. Fleischer.

Einsender dieses, und mit ihm gewiß viele Leser des Börsenblattes, hatte erwartet, die löbl. Cottasche Buchhandlung werde den seit einiger Zeit wiederholt gegen sie gerichteten Angriffen an dieser Stelle direct begegnen, namentlich den Anschuldigungen des Hrn. Fr. Fleischer gegenüber sich zu vertheidigen suchen, und hätte nicht übel Lust gehabt, der Redaction des B. Bl. das Nichterscheinen einer Vertheidigung zur Last zu legen, wäre ihm deren gänzliche Parteilosigkeit aus andern Gründen nicht satzksam bekannt: da endlich wird eine Stimme in der Augsburger Allgemeinen laut, die zwar mancherlei, aber weder eine Widerlegung noch Rechtfertigung enthält. Man lese und urtheile:

Das Leipziger Börsenblatt hat, wie wir aus hier und da uns zugekommenen Nummern desselben ersehen, sich viel mit der Frage zu schaffen gemacht, ob ein öffentliches Blatt, und namentlich die Allgemeine Zeitung berechtigt sei, der Veröffentlichung bezahlter Anzeigen sich zu entziehen. Die Verlagsbuchhandlung, die das zunächst anging, scheint darauf nichts erwidert zu haben, wahrscheinlich weil sie sich nicht mit Collegen auf offenem Markte herumzanken mochte. Ein Schriftsteller von Ruf ging so weit, in dem von ihm redigirten Hamburger literarischen Blatte zu erklären, man wäre berechtigt, die Unterdrückung der Allgemeinen Zeitung zu verlangen, weil sie einige Buchhändler-Anzeigen zurückgewiesen! In denselben Wochen wies die Allgemeine Zeitung drei gegen Guskow's Pariser Briefe gerichtete Erklärungen zurück, welche ihr von Paris mit der dringenden Bitte zugekommen waren, sie selbst gegen Bezahlung der Insertionsgebühren aufzunehmen. Da Dr. Guskow seine Gegner zu einer Erwiderung herausgefordert hatte, so wäre sogar die unbezahlte Aufnahme jener Artikel nur ganz in der Ordnung gewesen; indessen hatten sich die bedeutendsten literarischen Blätter über jene Schrift ausgesprochen, und so wollte die Allgemeine Zeitung den Streit nicht einmal in Anzeigen wei-